



# Lohnsteuerliche Behandlung des Deutschland-Tickets

Liebe Leserin, lieber Leser,

zum 01.05.2023 wurde das sog. 49 € - Ticket / Deutschland-Ticket eingeführt, mit dem Reisende den ganzen Monat alle Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs nutzen können. Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern das Deutschland-Ticket steuerfrei erstatten, wenn es für Dienstreisen genutzt wird und die Kosten für Einzelfahrscheine im jeweiligen Monat höher wären. Darüber hinaus sind die Regelungen des § 3 Nr. 15 EStG anwendbar, da die Fahrberechtigung nur für den ÖPNV gilt. Wird das Deutschland-Ticket als sog. Job-Ticket vom Arbeitgeber mit mindestens 25 % bezuschusst, wird deutschlandweit einheitlich ein Rabatt in Höhe von 5 % auf den Kaufpreis gewährt.

In diesem Infoletter stellen wir dar, worauf zu achten ist, wenn Arbeitgeber ihren Mitarbeitern das Deutschland-Ticket zur Verfügung stellen oder ganz oder teilweise bezuschussen. Bei Rückfragen sprechen Sie uns gerne an!

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Weber  
Steuerberaterin

Kersten Weißig  
Steuerberater

## Inhaltsverzeichnis

1	Nutzung des Deutschland-Tickets für Dienstreisen	3
2	Deutschland-Ticket als Job-Ticket	3
2.1	Lohnsteuerliche Behandlung des Rabatts i.H.v. 5 %	3
2.2	Steuerfreiheit des Arbeitgeberzuschusses	4
2.3	Verzicht auf die Steuerfreiheit für das Job-Ticket	4
2.4	Gehaltsumwandlung zugunsten des Job-Tickets	4
3	Arbeitgeberzuschuss für ein vom Mitarbeiter erworbenes Deutschland-Ticket (kein Job-Ticket)	5
4	Jahresbetrachtung für den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss	5

## 1 Nutzung des Deutschland-Tickets für Dienstreisen

Wird das Deutschland-Ticket für Dienstreisen genutzt, kann - wie bei einer Bahncard - im Wege einer Prognose geprüft werden, ob die Summe der Einzelfahrkarten im jeweiligen Monat die Kosten für das Deutschland-Ticket voraussichtlich übersteigen werden. Ist dies der Fall, kann das Deutschland-Ticket als Reisekosten steuerfrei erstattet werden. Eine private Mitbenutzung ist in diesem Fall unbeachtlich.

Eine Bescheinigung in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist nicht erforderlich.

Dies gilt sowohl in Fällen, in denen das Deutschland-Ticket vom Mitarbeiter<sup>1</sup> als Job-Ticket bezogen wurde (vgl. Tz. 2), als auch für Deutschland-Tickets die vom Mitarbeiter ohne Arbeitgeberzuschuss gekauft wurden.

## 2 Deutschland-Ticket als Job-Ticket

Wird das Deutschland-Ticket vom Arbeitgeber als Job-Ticket zur Verfügung gestellt oder erstattet und mit mindestens 25 % (d.h. derzeit mit mindestens 12,25 € monatlich) bezuschusst, wird es bundeseinheitlich mit 5 % rabattiert. Voraussetzung für diesen Rabatt ist, dass der Arbeitgeber mit dem jeweiligen Verkehrsbetrieb eine Rahmenvereinbarung abschließt.

### 2.1 Lohnsteuerliche Behandlung des Rabatts i.H.v. 5 %

Nach H 8.1 Abs. 1 bis 4 „Job-Ticket“ LStH 2022 ist ein geldwerter Vorteil nicht anzunehmen, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern ein Job-Ticket zu dem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis überlässt<sup>2</sup>.

Der von den Verkehrsbetrieben eingeräumte Rabatt in Höhe von 5 % führt daher u.E. nicht zu Arbeitslohn und muss nicht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden.

---

<sup>1</sup> Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeglichen Geschlechts.

<sup>2</sup> vgl. auch Tz. II.1 des BMF-Schreibens vom 27.01.2004, BStBl. I 2004, 173

## 2.2 Steuerfreiheit des Arbeitgeberzuschusses

Wird der Arbeitgeberzuschuss für das Deutschland-Ticket zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, kann er im Rahmen des § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei bleiben und ist dann beitragsfrei in der Sozialversicherung<sup>3</sup>. Dabei ist es gleichgültig, ob das Deutschland-Ticket (auch) für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder ausschließlich für sonstige private Fahrten genutzt wird.

Es spielt auch keine Rolle, ob das Job-Ticket als Sachzuwendung zur Verfügung gestellt wird und ob es sich um einen Barzuschuss des Arbeitgebers zum Erwerb der Fahrkarte handelt. § 3 Nr. 15 EStG ist in beiden Fällen anwendbar.

Die nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Beträge sind auf die Entfernungspauschale anzurechnen und müssen in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden.

Dies gilt auch, wenn die Fahrkarte ausschließlich für private Fahrten und nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird.

## 2.3 Verzicht auf die Steuerfreiheit für das Job-Ticket

Um die Anrechnung auf die Entfernungspauschale und die Bescheinigung in der Lohnsteuerbescheinigung zu vermeiden, kann der Arbeitgeber auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG verzichten und den Zuschuss, bzw. das Deutschland-Ticket mit einem Steuersatz von 25 % (zuzügl. Soli und Kirchensteuer) pauschal versteuern (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG). Dieses Wahlrecht ist je Mitarbeiter und Kalenderjahr einheitlich für alle Bezüge, die unter § 3 Nr. 15 EStG fallen würden, auszuüben.

Die Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 EStG führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung<sup>4</sup>.

Der pauschal versteuerte Betrag ist nicht auf die Entfernungspauschale anzurechnen und muss nicht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden.

## 2.4 Gehaltsumwandlung zugunsten des Job-Tickets

Wird der Arbeitgeberzuschuss für das Deutschland-Ticket durch eine Gehaltsumwandlung finanziert, entfällt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG. Der Arbeitgeber kann aber die Pauschalierung mit dem Steuersatz von 25 % (zuzügl. Soli und Kirchensteuer) nutzen

---

<sup>3</sup> vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SVEV

<sup>4</sup> vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 SVEV

(siehe Tz. 2.3). Auch in diesem Fall ist das Deutschland-Ticket beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Der pauschal versteuerte Betrag ist nicht auf die Entfernungspauschale anzurechnen und muss nicht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden.

Wird das Job-Ticket im Fall der Gehaltsumwandlung als Sachbezug zugewendet, kann es auch im Rahmen der monatlichen 50 € - Sachbezugsfreigrenze steuerfrei bleiben. Allerdings mindert der steuerfreie Wert die Entfernungspauschale<sup>5</sup>, so dass auch hier eine Bescheinigung in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erforderlich ist<sup>6</sup>.

### 3 Arbeitgeberzuschuss für ein vom Mitarbeiter erworbenes Deutschland-Ticket (kein Job-Ticket)

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG und die Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG bestehen auch, wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter ein von diesem erworbenes Deutschland-Ticket erstattet, ohne dass er eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit einem Verkehrsbetrieb abgeschlossen hat.

### 4 Jahresbetrachtung für den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss

Für das in den Monaten Juni, Juli und August 2022 geltende 9 € - Ticket hatte die Finanzverwaltung eine Jahresbetrachtung für die Arbeitgeberzuschüsse zugelassen und beanstandete es nicht, wenn in den 3 Monaten der Geltung des 9 € - Tickets Arbeitgebererstattungen die Aufwendungen des Mitarbeiters für den ÖPNV ggf. überstiegen. Es durften aber - bezogen auf das Kalenderjahr 2022 - insgesamt nicht mehr als die Aufwendungen des Mitarbeiters steuerfrei erstattet werden<sup>7</sup>. Für das Deutschland-Ticket ist bislang keine vergleichbare Regelung geplant.

Arbeitgeber müssen darauf achten, dass sie Mitarbeitern, die ihr bestehendes Job-Ticket in ein Deutschland-Ticket umwandeln, nur die tatsächlichen Aufwendungen für das Job-Ticket steuerfrei erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn das bestehende Job-Ticket bereits als Jahresticket erstattet wurde.

---

<sup>5</sup> vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG

<sup>6</sup> vgl. § 41b Abs. 1 Nr. 6 EStG

<sup>7</sup> vgl. BMF-Schreiben vom 30.5.2022, BStBl. 2022 I, 922

## Herausgeber

WTS GmbH  
wts.com/de | info@wts.de



## Ansprechpartner/Redaktion

Susanne Weber | T +49 89 28646-2256 | [susanne.weber@wts.de](mailto:susanne.weber@wts.de)  
Kersten Weißig | T +49 89 28646-2257 | [kersten.weissig@wts.de](mailto:kersten.weissig@wts.de)

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:  
<https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

## Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.

